

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Chemikaliensicherheit

Abschlussbericht zu REACH-EN-FORCE 4 in Deutschland



Impressum

Redaktion:

Nationale Koordination – Dr. Matthias Zierhut
(Bayern, Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt)

Berichterstattung:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)
unter dem Vorsitz des Landes Bremens
(Freie Hansestadt Bremen, Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und
Verbraucherschutz)

Herausgeben von:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) - www.blac.de

Stand: Stand: Mai 2018

1. Einführung

Die Überwachungsprojekte des Forums der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) dienen der Koordination und Harmonisierung der Umsetzung der REACH-, CLP-, Biozid- und PIC-Verordnung in den Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums. Im Rahmen der Projekte werden einheitliche Vorgehensweisen vereinbart und praktische Vollzugsfragen EU-weit geklärt. Mit den Vollzugsprojekten wird die Zusammenarbeit etabliert und der Informationsaustausch gefördert.

Als Thema des Vollzugsprojekts REACH-EN-Force 4 (REF4) wurden vom Forum die Beschränkungseinträge aus Anhang XVII der REACH-Verordnung gewählt. Dabei lag der Fokus auf folgenden vierzehn Beschränkungseinträgen des Anhangs XVII:

Nr. des Beschränkungseintrags gemäß Anhang XVII REACH-VO	Stoff und Anwendungsbereich im Rahmen des Projekts REACH-EN-FORCE-4
5	Benzol in Klebstoffen für Verbraucher und gewerbliche Anwender
6	Asbestfasern in Erzeugnissen
23	Cadmium und seine Verbindungen in Kunststoffen/Verpackungen und sonstigen Erzeugnissen, Hartloten und Schmuckwaren
27	Nickel und seine Verbindungen in Schmuck und Metallteilen (z.B. Reißverschlüssen und Nietknöpfen)
32	Chloroform in Klebstoffen für Verbraucher und gewerbliche Anwender
43	Azofarbstoffe in Textil- und Ledererzeugnissen
45	Diphenylether-Octabromderivat C ₁₂ H ₂ Br ₈ O als Stoff, als Bestandteil anderer Stoffe, in Gemischen und in Erzeugnissen
47	Chrom (VI)-Verbindungen in Zement und Ledererzeugnissen
48	Toluol in Klebstoffen und Farbsprühdosen zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit
49	Trichlorbenzol als Stoff und in Gemischen
50	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Verbrauchererzeugnissen
51, 52	Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln
63	Blei und seine Verbindungen in Schmuckwaren

Tabelle 1: Liste der Beschränkungseinträge aus Anhang XVII der REACH-Verordnung, die im Rahmen des REF4-Projekts in den teilnehmenden Mitgliedstaaten überprüft wurden.

Dabei konnten die teilnehmenden Mitgliedstaaten selbst entscheiden, wie viele und welche der vierzehn Beschränkungen sie auf nationaler Ebene im Rahmen des Projekts überprüfen.

Die grundsätzliche Zielsetzung von REF4 war die Sicherstellung eines EU-weit einheitlichen Vollzugs der Beschränkungen des Anhangs XVII der REACH-VO. Daneben sollten die betroffenen Marktakteure über die für ihre Produkte geltenden Beschränkungen informiert werden.

2. Durchführung

Die Überwachungsmaßnahmen wurden - wie schon bei den bisherigen REF-Projekten - in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat durch einen nationalen Koordinator begleitet, der von Bayern benannt wurde. Dieser führte eine Multiplikatorenschulung für die nationalen Vollzugskolleginnen und -kollegen durch, fungierte als Ansprechpartner für die teilnehmenden nationalen Behörden, stellte den Projektteilnehmern den von der Forums-Arbeitsgruppe entwickelten Fragebogen sowie das Projekt-Handbuch vor, führte nach Abschluss der operativen Phase die deutschen Vollzugsergebnisse zusammen und meldete diese an die Arbeitsgruppe. Die Durchführungs- bzw. Inspektionsphase lief von Februar bis Dezember 2016. Zielgruppen waren Hersteller oder Importeure von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, Produzenten von Erzeugnissen, nachgeschaltete Anwender einschließlich Formulierer sowie Groß- und Einzelhändler, die beschränkte Stoffe in Gemischen bzw. Erzeugnissen in der EU in Verkehr bringen.

Insgesamt nahmen dreizehn Bundesländer am Projekt teil, die in Summe alle der vierzehn ausgewählten REF4-Einträge überprüften.

Zur Überprüfung der Konformität nutzten die deutschen Behörden folgende Möglichkeiten (in absoluten Zahlen):

- chemische Analyse durch die Behörde bzw. durch ein Labor im Auftrag der Behörde (996)
- analytisches Screening durch die Behörde (z.B. RFA-Messungen zur Bestimmung von Metallen) (379)
- Nutzung von Testberichten/Analyseergebnissen des Unternehmens (61)
- Informationen aus dem Sicherheitsdatenblatt bzw. der Kennzeichnung (251)
- Sonstiges (171)

Ebenso wie bei REACH-EN-Force 3 arbeiteten auch bei diesem Projekt die Vollzugsbehörden eng mit dem Zoll zusammen. Ziel war es Importeure von Stoffen, Gemischen bzw. Erzeugnissen zu identifizieren, die von REF4 betroffen sein könnten. Mithilfe der Korrelationstabelle des REF4-Handbuchs und in Absprache mit dem Zoll wurden Daten über Importe REF4-relevanter Produkte für das 4.Quartal 2015 beim Zoll abgefragt. Die Abfrage beschränkte sich dabei auf die Produkte, die sich nach Auskunft des Zolls

mithilfe der Zolltarifnummern sinnvoll eingrenzen ließen. Aufgrund der Stichtagsregelung der PAK-Beschränkung wurde eine Abfrage für Importe von Produkten, die dieser Beschränkung unterliegen gesondert durchgeführt und auf den Zeitraum 1. Quartal 2016 beschränkt. Die vom Zoll übermittelten Daten wurden den Ansprechpersonen der Bundesländer zur Verfügung gestellt.

3. Ergebnisse

In 2017 wurden die Ergebnisse aller teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten zusammengeführt, ausgewertet und der Abschlussbericht durch die ECHA veröffentlicht:

<http://echa.europa.eu/de/about-us/who-we-are/enforcement-forum>

Ergänzend hierzu werden im Folgenden die REF4-Ergebnisse der deutschen Überwachungsbehörden dargestellt. Im Anhang findet sich hierzu eine Gesamtübersicht der Überprüfungen bzw. Beanstandungen je Eintrag des Anhang XVII.

3.1. Umfang der Überprüfungen

Insgesamt wurden 1757 Produktüberprüfungen (31 % der europäischen Prüfungen) durch deutsche Behörden an die ECHA gemeldet. Es wurden hauptsächlich Artikel untersucht (1310), weniger Gemische (445) und so gut wie keine reinen Stoffe (2). Eine Produktprüfung kann als Prüfparameter einen oder auch mehrere Einträge des Anhangs XVII umfassen (z.B. Prüfung auf die Lösungsmittel Benzol, Chloroform, Toluol in einem Kleber).

Die Prüfungen fanden überwiegend bei Händlern (v.a. Einzelhändlern), aber auch bei Großhändlern und Importeuren statt. Überprüfungen bei nachgeschalteten Anwendern wurden hingegen selten durchgeführt. Neben dem Präsenzhandel wurde auch der Vertriebsweg Internet überprüft: 15 % der in Deutschland untersuchten Artikel wurden über das Internet vertrieben (s. Abb. 1).

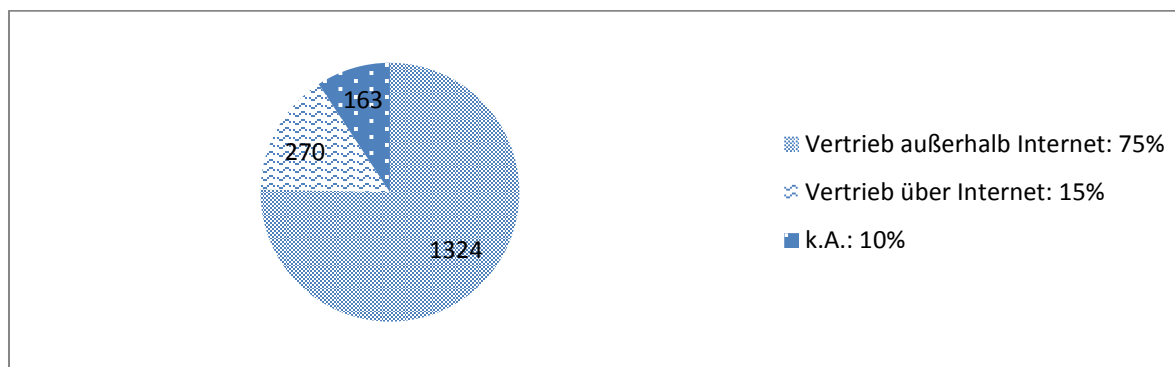


Abb. 1: Vertriebswege der im Rahmen von REF4 überprüften Produkte

Das Verhältnis von Anzahl der Prüfungen zur Einwohnerzahl betrug in Deutschland 21,4 Überprüfungen pro 1 Million Einwohner. Damit liegt Deutschland über dem EU-weiten Schnitt

im Rahmen von REF4 von 13,1 Überprüfungen pro 1 Million Einwohner. Es wurden alle Beschränkungen von REF4 überprüft. Zusätzlich wurden noch die Überwachung der Einträge 16 (Bleicarbonate), 17 (Bleisulfate), 18 (Quecksilber) und 28-30 (cmr-Stoffe) von deutschen Behörden gemeldet.

3.2. Beanstandungsquoten

Bei 200 Produkten wurde ein Verstoß festgestellt. Die Gesamtbeanstandungsquote für Deutschland betrug somit 11 % und ist damit niedriger als die durchschnittliche EU-Quote von 18 %.

Besonders hoch war die Beanstandungsquote für Cadmium in Schmuck mit 18 %. Hingegen wurden bezüglich der Beschränkung von Chrom(VI) in Zement keine Verstöße gefunden. Eine überdurchschnittliche hohe Quote wurde in Deutschland u.a. für die Asbestbeschränkung mit 14,6 % und für die Beschränkung von Cadmium in Hartloten mit 15,7 % gefunden. In diesen Fällen handelte es sich vornehmlich um Gebrauchsgüter die über das Internet verkauft wurden. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass Produkte, die über das Internet vertrieben werden, mit einer Quote von 23 % überproportional häufig zu beanstanden waren. Hier zeigt sich die jahrelange Erfahrung der Internetüberwachung in Deutschland durch die BLAC Expertengruppe Internethandel, die derartige Angebote verlässlich auffindet (Informationen zur Arbeit der BLAC Expertengruppe Internethandel finden Sie hier: <http://www.blac.de/servlet/is/2146/>). Im Vergleich dazu liegt die Beanstandungsquote in der EU bei Internetprodukten bei 9 %.

Unterdurchschnittliche Beanstandungsquoten ergaben sich u.a. bei polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) mit 9 %. Beanstandet wurden hier vornehmlich Spielzeug und Fahrradgriffe. Auch Nickel in Schmuck wurde relativ selten beanstandet (Beanstandungsquote 5,5 %).

Die übrigen Beanstandungsquoten liegen im Bereich des Durchschnitts bzw. es liegen in einigen Fällen zu wenige Untersuchungsergebnisse vor, um daraus aussagekräftige Erkenntnisse zu ziehen.

Wertet man die Beanstandungsquoten hinsichtlich des Ursprungslandes aus, so ergibt sich für die EU/EWR 12 %, für China 11 %, für sonstige asiatische Länder 14 % und für sonstige Länder 10 %. 10 % ist auch die Quote für Produkte unbekannter Herkunft. Im Gegensatz dazu liegt die Quote für Produkte unbekannter Herkunft im EU-Durchschnitt bei 39 %.

Grundsätzlich ist die Beanstandungsquote in vielen Fällen vom Wissen und der Erfahrung der Überwachungsbehörden abhängig. So erlauben bereits einfache sensorische Prüfungen (z.B. bei cadmiumhaltigen Verpackung bzw. Produkten mit PAK) einen validen Erstverdacht, der sich häufig durch Laborergebnisse bestätigt. Auch Erfahrungswerte aus der Überwachung des Internethandels können, wie bereits oben erwähnt, die Beanstandungsquote erhöhen.

3.3. Maßnahmen der deutschen Behörden

Von den 200 Verstößen in Deutschland wurden in 188 Fällen behördliche Maßnahmen ergriffen: Am häufigsten erfolgte ein schriftlicher Hinweis an den Inverkehrbringer, in 36 Fällen erging eine behördliche Anordnung (s. Abb. 2).

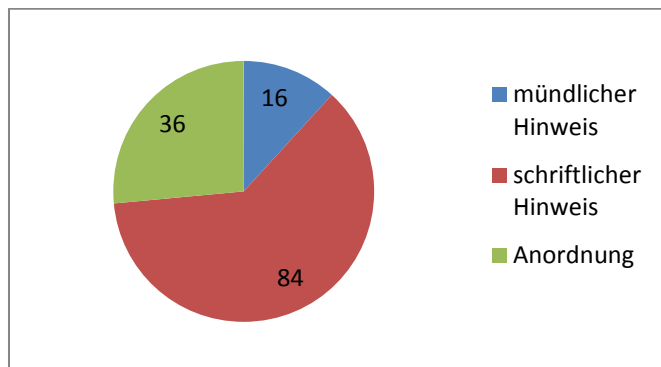


Abb.2: Art der Maßnahmen der deutschen Behörden (absolute Zahlen)

Die behördlichen Maßnahmen beinhalteten Inverkehrbringensverbote und Rücknahmen. Rückrufe wurden äußerst selten von deutschen Behörden gefordert (s. Abb. 3).

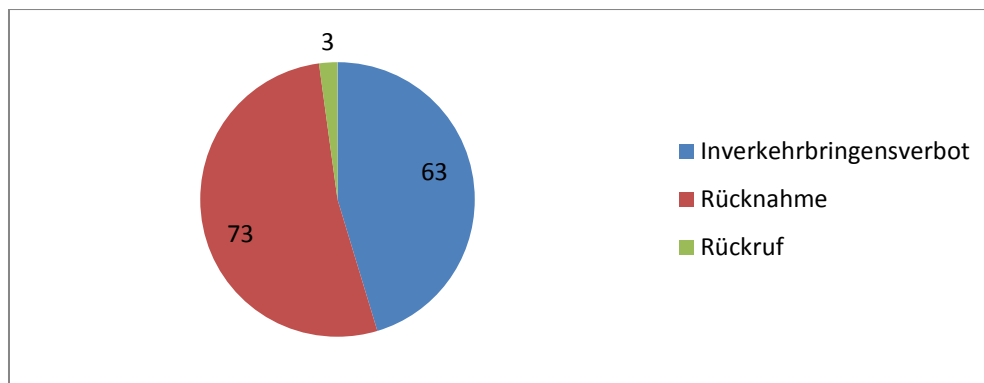


Abb.3: Regelungsinhalt der behördlichen Maßnahmen (absolute Zahlen)

Parallel zu den o.g. verwaltungsrechtlichen Maßnahmen wurden 38 Verstöße zur strafrechtlichen Verfolgung an die Staatsanwaltschaft abgegeben. In weiteren 12 Fällen wurde ein Bußgeld verhängt.

Die gewählten Kommunikationswege an Behörden anderer Mitgliedsstaaten waren in 14 Fällen eine Rapex-Meldung (Artikel 12) und in 5 Fällen eine Artikel-11-Meldung. In 22 Fällen wurde ICSMS und in 3 Fällen eine E-Mail benutzt. Eine Kommunikation über das von der ECHA zur Verfügung gestellte Portal-Dashboard fand in keinem Fall statt.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Die Beschränkungen des Anhangs XVII der REACH-Verordnung dienen dem Schutz der Verbraucher, der Arbeitnehmer und der Umwelt in der EU. Jedes Produkt das gegen eine Beschränkung des Anhangs XVII verstößt beinhaltet ein nicht-akzeptables Risiko für die menschliche Gesundheit bzw. unsere Umwelt. Die durchschnittliche Beanstandungsquote von ca. 11 % ist differenziert zu betrachten. 14 RAPEX-Meldungen sowie die hohe Beanstandungsquoten einzelner Beschränkungen, beispielsweise Cadmium in Schmuck, sind inakzeptabel und erfordern von allen Beteiligten (Hersteller, Importeure, stationärer Handel, Internethandel und Behörden) verstärkte Anstrengungen. Ähnliches gilt für den Internethandel, über den immer noch eine signifikante Menge nicht konformer Produkte vertrieben wird.

Anlage: Einzelergebnisse REF-4 in Deutschland

Eintrag	Beschreibung	Anzahl Überprüfungen	Anzahl Beanstandungen
5	Benzol in Klebstoffen für Verbraucher und gewerbliche Anwender	265	2
6	Asbestfasern in Erzeugnissen	178	26
23	Cadmium und seine Verbindungen in Kunststoffen/Verpackungen und sonstigen Erzeugnissen, Hartloten und Schmuckwaren	322	36
23	Hartlote	89	14
23	Kunststoffe/Verpackung	197	19
23	Schmuckerzeugnisse	17	3
23	Sonstiges	19	0
27	Nickel	208	21
27	Schmuckerzeugnisse	164	9
27	Metallteile an Kleidung (Nietknöpfe, Nieten, Reisverschlüsse)	15	2
27	Sonstiges	29	10
32	Chloroform in Klebstoffen für Verbraucher und gewerbliche Anwender	255	19
43	Azofarbstoffe in Textil- und Ledererzeugnissen	5	2
43	Ledererzeugnissen	2	1
43	Textilerzeugnissen	3	1
45	Diphenylether-Octabromderivat C ₁₂ H ₂ Br ₈ O als Stoff, als Bestandteil anderer Stoffe. in Gemischen und in Erzeugnissen	3	0
47	Chrom (VI)	381	48
47	Zement	82	0
47	Ledererzeugnisse	299	48
48	Toluol	256	9
48	Klebstoffe	179	6
48	Farbsprühdosen	49	3
49	Trichlorbenzol als Stoff und in Gemischen	5	0
50	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Verbrauchererzeugnissen	243	22
51	Phthalate	139	12
51	Spielzeug	117	11
51	Babyartikel	19	0
52	Phthalate	86	3
52	Spielzeug	70	3
52	Babyartikel	12	0
63	Blei und seine Verbindungen in Schmuckwaren	1	0

	Zusätzlich überprüfte Einträge des Anhangs XVII		
16	Bleicarbonate	2	1
17	Bleisulfate	1	1
18	Quecksilber	3	3
28-30	cmr-Stoffe	5	2